

CRESCENDO – Förderverein für Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Ratingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „CRESCENDO – Förderverein für Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Ratingen e. V.“ hat seinen Sitz in Ratingen.

Die Geschäftsadresse des Vereins lautet: Lintorfer Straße 16, 40878 Ratingen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchenmusikalischer Aufgaben in der gesamten Ev. Kirchengemeinde Ratingen, insbesondere

- die finanzielle Förderung der gemeindeeigenen Chöre und Instrumentalensembles,
- die Pflege und Neuanschaffung von Instrumenten in der und für die Ev. Kirchengemeinde Ratingen,
- die Förderung der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen und
- die Förderung von Konzerten in der Ev. Kirchengemeinde Ratingen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen / Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Zweck des Fördervereins widmen wollen. Wirksam wird die Mitgliedschaft mit Zugang der unterschriebenen Beitrittserklärung, sofern der Vorstand dem nicht binnen einer Frist von 4 Wochen widerspricht. Die Ablehnung ist zu begründen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit im Förderverein geschieht ehrenamtlich.

Mit seiner Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied

- die Interessen des Vereins zu wahren,
- sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beteiligen,
- seine Beiträge pünktlich zu zahlen oder per Lastschrift einziehen zu lassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mit einmonatiger Frist schriftlich mitzuteilen.

2. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- wegen Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag beträgt,
- wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluss und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Tod des Mitglieds

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mindestbeitrag. Erhöhte Beiträge und Spenden können gezahlt werden. Über jede Spende stellt der Vorstand auf Wunsch des Mitglieds eine Zuwendungsbescheinigung aus.

Der Verein nimmt keine Spenden aus nicht eindeutig zuzuordnenden Quellen an. Dasselbe gilt für Spenden von juristischen und / oder natürlichen Personen, deren Wirken mit den Grundprinzipien der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht vereinbar ist.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/-in
- Schriftführer/-in

Der geschäftsführende Vorstand kann zum erweiterten Vorstand ergänzt werden durch die Wahl von:

- dem / der stellvertretenden Kassenwart/-in
- maximal zwei Beisitzer/-innen

Der Vorstand beruft eine/-n bei der Kirchengemeinde beschäftigten Kirchenmusiker/-in als beratendes Mitglied (Beirat).

Die Berufung soll im Einvernehmen mit den beschäftigten Kirchenmusiker/-innen erfolgen. Die Kirchenmusiker/-innen haben ein Vorschlagsrecht

Der / Die als Beirat berufene Kirchenmusiker/-in nimmt an allen Vorstandssitzungen und an allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Ihm / Ihr ist auf Wunsch zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen. Er / Sie soll auf der jährlichen Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt über aktuelle Entwicklungen in der Kirchenmusik, soweit sie die Ev. Kirchengemeinde Ratingen betreffen, berichten.

2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über eingehende Anträge, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Niederschrift

Beschlüsse des Vorstands werden von dem / der Schriftführer/-in in einem Protokoll niedergeschrieben und von ihm / ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Spätestens in der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vereins über die Beschlüsse unterrichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand 6 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Übermittlung der Einladung sowie zugehöriger Dokumente in elektronischer Form (E-Mail, Cloud, etc.) ist zulässig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Antrag dazu stellt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Im Übrigen gelten die Vorgaben unter Ziffer 1.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - des / der 1. Vorsitzenden
 - des Kassenwarts / der Kassenwartin
 - der Kassenprüfer/-innen
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen
- e) Festsetzung des jährlichen Mindestbetrags des Mitgliedsbeitrags
- f) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Vereinsmittel
- g) Satzungsänderungen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung für besondere Fälle nichts Gegenteiliges bestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/-innen werden in einer Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören und keine Kasse prüfen, die sie in einer vorherigen Vorstandsfunktion mit verantwortet hatten.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet im 2. Wahlgang eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Liegt für die Wahl jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird, durch offene Stimmabgabe gewählt werden.

Scheiden ein Vorstandsmitglied oder ein/-e Kassenprüfer/-in vorzeitig aus ihrem Amt aus, hat der Vorstand das Recht, das freigewordene Amt vorläufig neu zu besetzen. Eine Nachwahl ist in diesem Falle auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Wahlen werden durchgeführt von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlvorstand, der mindestens aus zwei Personen besteht.

5. Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem / der Schriftführenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt. Die Versendung per E-Mail ist zulässig.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/-innen sind in ihrem Amt unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung. Dabei ist darauf zu achten, dass für Ausgaben, die nicht der laufenden Verwaltung des Vereins zuzuordnen sind, Vorstandsbeschlüsse vorliegen.

Sollten Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung vorliegen, haben die Kassenprüfer/-innen das Recht zu weiteren Prüfungen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, eventuell festgestellte Mängel vor Beginn der Mitgliederversammlung abzustellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen **mindestens sechs Wochen** vor Beschlussfassung schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ev. Kirchengemeinde Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2021 - mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierdurch tritt die vorherige Satzung vom 05.03.2014 außer Kraft.